



## Pressemitteilung Nr. 5/2016

Seite 1 von 3  
17. März 2016

### **Urteil des Landgerichts Wuppertal: Recht zur fristlosen Kündigung bei „Abnehm-Therapie“ bestätigt**

Johannes Pinnel  
Pressedezernent  
Telefon 0202 4981142  
Mobil 0163 5867118  
Telefax 0202 4983503  
pressestelle@  
lg-wuppertal.nrw.de

Die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal hat heute entschieden, dass der Kunde bestimmter „Abnehm-Therapien“ ein Recht zur fristlosen Kündigung hat, da es sich hierbei um eine Dienstleistung höherer Art handelt.

Der Kläger bietet als Franchisenehmer eines bundesweit tätigen Unternehmens in Solingen die Durchführung von Therapien zur Gewichtsabnahme an.

Die Beklagte vereinbarte mit dem Kläger die Durchführung einer derartigen „Abnehm-Therapie“. Dabei wurden eine Therapie-dauer von 28 Tagen und eine Vergütung von 1.290,00 Euro vereinbart. Die Therapie sollte neben einer Ernährungsumstellung vorsehen, dass täglich eine Spritze mit homöopathischen Mitteln verabreicht wird.

Etwa zwei Wochen nach dem vereinbarten Therapiebeginn bat die Beklagte um Aufhebung des Vertrages und legte hierzu ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorging, dass aus medizinischen Gründen eine wesentliche Gewichtsreduktion durch ein spezielles Diätverfahren derzeit nicht zu empfehlen sei.

Der Kläger hat mit seiner Klage von der Beklagten die Zahlung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Eiland 4  
42103 Wuppertal  
Telefon 0202 498-0  
www.lg-wuppertal.nrw.de



der vereinbarten Vergütung in Höhe von 1.290,00 Euro verlangt.

Das Amtsgericht Solingen hat die Beklagte erstinstanzlich nur zur Zahlung einer Teilvergütung von etwa 600,00 Euro verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat das Amtsgericht insbesondere ausgeführt, die Beklagte habe den Vertrag wirksam fristlos gekündigt. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung des Klägers wurde mit Urteil des Landgerichts Wuppertal vom heutigen Tag als unbegründet zurückgewiesen (Az. 9 S 262/15). Die Kammer hat entschieden, dass die Beklagte den Vertrag wirksam fristlos gekündigt hat. Die Therapie fände unter ärztlicher Begleitung und mit der Unterstützung von Ernährungsberatern statt. Damit handele es sich bei der angebotenen „Abnehm-Therapie“ um eine „Dienstleistung höherer Art“. Darunter fallen solche Dienste, die überdurchschnittliche Kenntnisse oder Fertigkeiten verlangen oder den persönlichen Lebensbereich betreffen. In diesen Fällen hätten Kunden ein Recht zur fristlosen Kündigung wegen einer Vertrauensstellung gemäß § 627 Abs. 1 BGB.

Die Kammer hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.



Gesetzestexte:

**§ 627 BGB – Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung**

*(1) Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.*

*(2) (...)*